

Krankheiten als Alterserscheinung in jedem normalen Gehirn vor, wobei durch das Auftreten von Bindegewebsfibrillen die Gefäßwand mehr oder weniger stark regelmäßig oder unregelmäßig verdickt und das Lumen eingeengt, ja unter Umständen vollständig oblitteriert erscheint. Häufig sind der verdickten Wand homogene hyaline Massen eingelagert, in denen sich dann auch Fett nachweisen läßt. Die faserig entarteten Wandpartien färben sich elektiv nach van Gieson, Mallory und Bielschowsky. Der Verlauf der fibroid entarteten Gefäße ist stark gewunden und geschlängelt. Dabei finden sich an den Endothelkernen keine krankhaften Veränderungen. Diese offenbar von den adventitiellen (? Ref.) Gewebsschichten oder deren Umgebung ausgehende Entartung kommt sowohl in der obersten Rindenschicht wie auch in der Marksubstanz und hier wiederum vorzüglich in der Rindenmarkgrenze zur Beobachtung. Wegen der häufigen Vergesellschaftung mit Hyalin und Fett rechnet sie P. zur Arteriosklerose.

H. Merkel (München).

### Gesetzgebung. Kriminologie. Strafvollzug.

• **Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen.** Hrsg. v. Mitgliedern d. Reichsversicherungsamts. Bd. 2. Krankenversicherung. (2. Buch d. RVO.) 2., neubearb. Aufl. Berlin: Julius Springer 1929. IX, 364 S. geb. RM. 12.—.

Die neue Bearbeitung des 2. Buches der Reichsversicherungsordnung, enthaltend die Krankenversicherung, wurde nötig, teils infolge von Änderungen der Gesetzgebung, teils infolge weiterer Entwicklung von Verwaltungsübung und Rechtsprechung. Die Einteilung der ersten Auflage in 10 größere Abschnitte (Umfang, Gegenstand und Träger der Versicherung, Verfassung, Aufsicht, Aufbringung von Mitteln, Kassenverbände und Sektionen, besondere Berufszweige, Ersatzkassen, Schluß- und Strafvorschriften) ist beibehalten. Dazu kommen eine große Zahl kleinerer Unterabteilungen, in denen alle in Betracht kommenden Fragen ausführlich erläutert werden. Besonderer Hervorhebung bedarf die sehr umfangreiche Rechtsprechung des Reichsschiedsamts, zu den das Verhältnis zwischen Ärzten und Krankenkassen betreffenden Fragen, insbesondere zur Auslegung der mehrfach abgeänderten Richtlinien des Reichsausschusses (§§ 368ff. der RVO.). Zahlreiche Anmerkungen, Begriffsbestimmungen und Beispiele geben unter Beifügung aller bezüglichen Bekanntmachungen ein anschauliches Bild vom Wesen und Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen. Erleichtert wird eine schnelle Orientierung durch eine schematische Übersicht über die gesamte Einteilung und durch ein alphabeticisches Sachregister. Neue Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen sind bis Mitte Februar 1929 berücksichtigt. Die Personen der Bearbeiter sind dieselben geblieben wie bei der ersten Auflage.

Spiecker (Beuthen O/S.).

**Juarros, César:** *Die Psychiatrie im neuen Strafgesetzbuch.* (Inst. Espan. Criminol., Univ., Madrid.) Siglo méd. 83, 429—435 (1929) [Spanisch].

Verf. bespricht und kritisiert die einzelnen Paragraphen, wobei er vielfach auf die Gesetze in anderen Ländern Bezug nimmt. Vor allem tadeln er an dem Entwurf, daß psychiatrische Gesichtspunkte zu wenig zur Geltung kommen. Es herrscht in dem Entwurf ein unfruchtbare Elektizismus unter alten und neuen Anschauungen. Es wird noch zuviel Nachdruck auf die abschreckende Wirkung der Strafe gelegt. Es fehlt eine systematische Behandlung des Sexualproblems auf Grund der neueren Forschungen. Auch die stilistische Fassung der Paragraphen läßt zu wünschen übrig.

Ganter (Wormditt).

**Lucas, F.:** *Entwürfe eines dänischen Strafgesetzbuches.* Mschr. Kriminalpsychol. 19, 577—597 (1928).

Aus dem Inhalt der eingehenden Besprechung neuer strafrechtlicher Vorschläge seien einige den Arzt besonders angehende Punkte wiedergegeben. Wenn die Zurechnungsfähigkeit in Frage steht oder nicht vorhanden ist, kann im Straffalle, evtl. auch nach erfolgter Bestrafung, vom Gericht beschlossen werden, Sicherheitsmaßregeln statt der Strafe in Anwendung zu bringen. Hierunter fallen Sicherheitsleistung, Ortsanweisung, Ortsverweisung, Enthaltsamkeitszwang bei Trinkern, Bestellung eines Aufsehers, Entmündigung, Anstaltsbehandlung bei Geisteskranken. Trinker können nach Begehung von Straftaten auch für bestimmte Zeit in eine Heilanstalt untergebracht werden oder in ein Arbeitshaus verwiesen werden. Selbstverschuldete Berauschung schließt die mildere Behandlung bei zufälliger seelischer Störung aus. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren kann im Straffalle der Schutzzrat zur Aufsicht berufen werden; die Fürsorge kann auch in Unterbringung in einem Heim oder einer Anstalt

oder Lehrstelle bestehen; diese Anordnung kann bis zum 21. Lebensjahre verlängert werden. Auf die Anklage wird nur bedingungsweise verzichtet; sie kann im Wiederholungsfalle wieder erhoben werden. Als besondere Strafe wird das Jugendgefängnis vorgeschlagen, falls bei Leuten zwischen 16 und 21 Jahren sich verbrecherische Neigungen, Hang zu Müßiggang, zu schlechter Gesellschaft sich zeigt. Die Verwahrung kann bis zu 3 Jahren verlängert werden, die Entlassung erfolgt auf Probe. Sicherheitsverwahrung kann auch gegen Personen nach dem 18. Lebensjahr angeordnet werden wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit u. a. bei einer Gesamtstrafe von 2 Jahren. Die Verwahrungszeit kann bis zu 20 Jahren ausgedehnt werden. Bei Abtreibung kann unter mildernden Umständen die bis zu 2 Jahren betragende Strafe wegfallen; untauglicher Versuch ist straflos. Nach Verlauf eines Jahres darf nicht verfolgt werden.

H. Scholz (Königsberg i. Pr.).

**Plaut, Paul:** Die Sexualbestimmungen im neuen deutschen Strafgesetzentwurf. Kriminal. Mh. 3, 56—59 (1929).

Die Ausführungen bringen nicht viel Neues. Das Gesetz kann nur dann einen Sinn haben, wenn es auch in der Sphäre des allgemeinen Rechtsempfindens wurzelt, dort, wo es bewahren, behüten, verbessern und bestrafen will und soll, wenn das Urteil nicht nur formell „im Namen des Volkes“ gesprochen wird, sondern wenn in diesem Volke auch durch das Urteil das Empfinden wachgerufen wird, daß sein Volksempfinden richtig verstanden und beurteilt wird. Bezuglich der Homosexualität soll der Schutz der Jugend für eine möglichst lange Zeit in Händen gehalten werden, doch sprechen alle Gründe gegen die Bestrafung homosexueller Handlungen von Erwachsenen untereinander. Vom Standpunkt der Gesundheitsschädigung ist sie unbegründet. Die Bestrafung unzüchtiger Schriften und Abbildungen bietet schwerste Gefahren für die künstlerischen Belange. Bei der Fruchtabtreibung sind die verschiedenen Strömungen schwer miteinander in Einklang zu bringen.

Haberda (Wien).

**Ostertag, R. v.:** Zur strafrechtlichen Verantwortung des in der Fleischbeschau tätigen Sachverständigen bei Zuwiderhandlung gegen die Ausführungsbestimmungen des Fleischbeschaugesetzes. Z. Fleisch- u. Milchhyg. 39, 1—2 (1928).

Die bisher meist vertretene Ansicht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz bezüglich des Ganges der Untersuchung nicht mit Strafe bedroht werden und daher höchstens auf disziplinarem Wege zu ahnden seien, ist durch eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 26. III. 1928 widerlegt worden. Aus dem im Wortlaut beigefügten Urteil geht hervor, daß auch der Sachverständige, der durch fahrlässige Freigabe des von ihm untersuchten Fleisches dessen Inverkehrgabe veranlaßt, sich strafbar macht.

Erich Hesse (Berlin).

**Sutherland, Halliday G.:** A case concerning survival in an aeroplane crash. (Zur Frage des Überlebens bei einem Flugzeugabsturz.) Trans. med.-leg. Soc. 21, 72—82 (1928).

Es handelt sich um die im einzelnen sehr interessante und anschauliche Darstellung eines Erbstreitverfahrens, in welchem die Frage nach der Priorität des Todes bei dem Ehepaar S. eine ausschlaggebende Rolle spielt. Beide Personen waren sofort nach dem Flugzeugabsturz als Leichen, schwer verletzt und zum Teil verschieden stark verbrannt, aus den verkohlten Trümmern hervorgeholt und an Ort und Stelle ärztlich besichtigt. Auf Grund des Tatbestandes, des Besichtigungs- und Obduktionsergebnisses sollte an der Hand von Sachverständigengutachten entschieden werden, wer von den beiden Eheleuten zuerst gestorben sei. Da die Meinung der medizinischen Sachverständigen divergierte, so wurde entschieden, daß die jüngere der beiden Personen die ältere überlebt habe. Die diesbezügliche, seit dem 1. I. 1926 in England in Kraft befindliche gesetzliche Bestimmung (Laut of Property Act, 1925; 15 Geo. Vc. 20, S. 184) lautet: „In allen Fällen, in denen 2 oder mehrere Personen unter Umständen gestorben sind, die es zweifelhaft bleiben lassen, wer von ihnen den oder die anderen überlebt hat, so soll bei diesen Todesfällen (in allen gerichtlichen Fällen) hinsichtlich

der Eigentumsfragen die Voraussetzung gelten, daß jedesmal der Jüngere den Älteren überlebt hat.“

K. Reuter (Breslau).

**Tönnies, Ferdinand, und Ernst Jurkat: Die schwere Kriminalität von Männern in Schleswig-Holstein in den Jahren 1899—1914.** Z. Völkerpsychol. u. Soziol. 5, 26 bis 39 (1929).

In der Arbeit werden die einheimischen geborenen Schleswig-Holsteiner als Heimbürtige von den anderswo Geborenen und Zugewanderten als Fremdbürtige unterschieden. Die 3 Kategorien Diebe, Betrüger und Räuber werden als Gauner zusammengefaßt, während die 4 übrigen Kategorien, Gewaltverbrecher, Meineidige, Brandstifter und Sittenverbrecher als Frevler bezeichnet werden. Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, daß in den Jahren 1899—1914 die schwere Kriminalität bei den Fremdbürtigen in Schleswig-Holstein größer ist als bei den Heimbürtigen; das Verhältnis der Heimbürtigen zu den Fremdbürtigen auf 1000 bezogen stellt sich auf 292 : 708 gegenüber den Vergleichsjahren 1874—1898 ergibt sich eine starke Vermehrung der relativen Anzahl fremdbürtiger Verbrecher. Bei den Heimbürtigen und in noch höherem Maße bei den Fremdbürtigen überwiegen in der jüngeren Zeit die Gauner. Die heimbürtigen Gauner haben einen geringeren Anteil an den Gaunern überhaupt als die heimbürtigen Frevler an den Frevlern überhaupt. Unter den fremdbürtigen Verbrechern bilden die Stadtgeborenen die Mehrheit, unter den heimbürtigen nur, wenn sie auf die männliche „Geburtsbevölkerung“ bezogen werden. Die Gauner stammen mehr aus Städten, die Frevler verhältnismäßig mehr vom Lande. Bei Heimbürtigen wie Fremdbürtigen überwiegen die stadtgeborenen Gauner, bei den Heimbürtigen jedoch weniger als bei den Fremdbürtigen. Das Umgekehrte gilt für die heim- und fremdbürtigen Frevler. Bei Heim- und Fremdbürtigen sind die in größeren Städten und Dörfern geborenen Gauner größer an Zahl als die aus kleineren Städten und Dörfern stammenden. Es läßt sich somit folgender Satz aufstellen: Die Heimbürtigen verhalten sich zu den Fremdbürtigen wie die Frevler zu den Gaunern, wie die Landgeborenen zu den Stadtgeborenen, wie die landgeborenen Gauner zu den stadtgeborenen Gaunern, wie die Gauner aus kleineren Städten zu den Gaunern aus größeren Städten, wie die Gauner aus kleineren Dörfern zu den Gaunern aus größeren Dörfern. Die Frevler verhalten sich in allen diesen Beziehungen umgekehrt. Ein Vergleich der jüngeren Masse (1899 bis 1914) mit der älteren Masse (1874—1898) ergibt, daß jene eine weitere Ausprägung im Sinne der allgemeinen Entwicklung, die ein immer größeres Überwiegen der Fremdbürtigen und der Stadtgeborenen begünstigt, erfahren hat, daß beide aber sonst in ihrer Gliederung gleichgeartet sind.

Ziemke (Kiel).

**Potts, W. A.: Delinquency. (Verbrechen.) (Hallam hosp., Hallam.) (Sect. of psychiatry, 11. XII. 1928.) Proc. roy. Soc. Med. 22, 335—338 (1929).**

Man kommt zu den Wurzeln des Verbrechens nur durch das Studium des Verbrechers in seiner Umwelt. Die Ursache liegt in mangelnder Anpassung an die im Einzelfall gegebenen sozialen Verhältnisse, aus seelischer oder körperlicher Minderwertigkeit heraus. Potts macht auf das seiner Ansicht nach häufige Vorliegen einer nicht erkannten postencephalitischen Charakterveränderung nach ganz leichten Erkrankungen aufmerksam. Auch andere körperliche Erkrankungen (z. B. chronische Malaria) können die Anpassung an soziale Anforderungen erschweren. Die Eigentumsverhältnisse in übervölkerten Wohnungen sind oft unklar und verleiten zu laxerer Auffassung in Eigentumsfragen, die Selbstkontrolle ist geringer. Diese Verhältnisse sind nur in mühevoller psychologischer Arbeit zu erfassen, Erfolge schon nach einer Rücksprache (auch in therapeutischer Hinsicht) sind sehr selten. Am ehesten beeinflußbar sind jugendliche Fälle. Es muß jedem Kind die Möglichkeit zur Entwicklung der ihm eigenen Individualität gegeben werden, allerdings gemäßigt durch die Anpassung an dieselben Rechte anderer Kinder, mit denen es zusammen aufgezogen werden muß. Unser Ziel sollte das Verhindern schwererer Vergehen sein. Das kann erreicht werden durch Besserung der sozialen Verhältnisse, durch Entwicklung

des Schularztwesens, durch Hilfen beim Übergang ins Erwerbsleben. Diskussion: Carswell, Boome, Crichton-Miller. *Panse* (Berlin).<sup>o</sup>

**Perelmutter, M.: Ist die Hypnose in der gerichtlichen Praxis anwendbar.** Ž. Nevropat. 21, 691—700 (1928) [Russisch].

Die zwangsmäßige Anwendung der Hypnose kann nicht der Entdeckung der Wahrheit dienen. Der Affekt der Angst, hervorgerufen durch dieses Verfahren, muß den psychischen Zustand der Hypnotisierten bedeutend verschlechtern. Autor schlägt gesetzliches Verbot der Hypnotisierung von Verbrechern ohne ihre Zustimmung vor. *Autoreferat.*

**Oertel: Zur Psychologie eines Mörders.** Arch. Kriminol. 83, 222—227 (1928).

Lebenslauf eines Mörders, überreicht unmittelbar vor der Hinrichtung. — Der Verf. stammt aus ärmlichen Verhältnissen, mußte früh mitverdienen und wurde vom trunksüchtigen Vater oft gestraft. Wegen Schulschwänzen, Bettelns und Stehlens Fürsorgeerziehung. Später Sittlichkeitsdelikte. Nach Entlassung aus dem Gefängnis in die Großstadt. Dort anfangs nur sehr lebhafte sexuelle Betätigung, später auch Spiel und teure Vergnügungen. Dadurch Schulden. Um Geld zu erlangen, Raubmord. *Hübner* (Bonn).<sup>o</sup>

**Kankeleit, O.: Kriminalität und Psychotherapie.** Ber. über d. III. allg. ärztl. Kongr. f. Psychotherapie, Baden-Baden, 20.—22. IV. 1928, 205—210 (1929).

Die dichterische Intuition hat mehr Verständnis für den Kriminellen als der Fachmann, der diesem mit katasthen Werturteilen gegenübersteht. Einführung einer undogmatisch-eklektischen Psychotherapie in Strafanstalten ist nötig. Voraussetzung dazu ist aber erst einmal eine ausreichende psychologische Propaedeutik der Juristen. *Leibbrand* (Berlin).

**Julier: Zweifelhafte Selbstmorde.** Arch. Kriminol. 84, 114—117 (1929).

I. Der Arbeitslose H. wurde im Zimmer seiner Geliebten erschossen aufgefunden. Diese will ihm wegen seines dauernden Trinkens an diesem Tage Vorwürfe gemacht haben. Als plötzlich ein Schuß gekracht habe, sei sie geflüchtet. Der Verf. glaubt, daß die Schußwaffe, ein stark verrostetes Terzerol, infolge der ungeheuren, aus der Ladung entwickelten Triebkraft dem H. aus der Hand gerissen und an die 2,5 m hohe Decke geschleudert worden ist. Von dort sei sie hinter einen entlegenen Koffer, der 6 cm von der Wand entfernt gestanden habe, gefallen. Es habe die Annahme am nächsten gelegen, daß H. Selbstmord verübt habe. Nach Meinung des Ref. ist der Fall viel zu unklar dargestellt, als daß man aus ihm irgendwelche Schlüssefolgerungen ziehen könnte. — II. Hilferufend und aus 2 Stichwunden blutend stürzte die Ehefrau P. aus ihrer Wohnung. Kurz darauf erfolgte in der Wohnung ein starker Knall. Man fand P. erschossen vor. Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten war der Schuß aus einer Gartenlegbüchse mit aufgesetzter Mündung abgefeuert worden. Auch hatte der Erschossene eine Rauchschwärzung der linken Hand aufgewiesen. Der Verdacht der Polizei, der Geliebte der Tochter des Erschossenen könne als Mörder in Betracht kommen, wurde durch das Alibi der Tochter, auf das sich der Verdächtigte bezog, entkräftet. Es ist nicht verständlich, warum nach Feststellung der tatsächlichen Befunde ein Tötungsverdacht gegen den Geliebten der Tochter auftreten konnte. (Ref.) *Ræstrup* (Leipzig).

**Hentig, Hans v.: Die biologischen Grundlagen der Jugendkriminalität.** Mschr. Kriminalpsychol. 19, 705—720 (1928).

Nachdem Verf. in einem großzügigen Überblick die grundsätzliche biologische Andersartigkeit der Jugendlichen gegenüber den Erwachsenen dargelegt und die dadurch bedingte erhöhte Kriminalität besprochen hat, kommt er zu folgenden praktischen Folgerungen. Gröbliche Fehlhandlungen sind bei Jugendlichen nicht als Symptom fixierter Triebanlage anzusehen. Die Jugendlichen sind daher kriminalpolitisch bis zum 21. Lebensjahr einer Sonderbeurteilung und einer Sonderbehandlung zu unterwerfen. „Das Delikt des Jugendlichen muß so behandelt werden, daß es als Schaden empfunden und registriert wird, wie der Sturz von einem Baum, wenn er ungeschickt klettert.“ „Eine strafbare Handlung muß dem Jugendlichen als mißglücktes und von jetzt an zu vermeidendes Experiment empfindlich gemacht werden.“ Verf. verlangt daher unmittelbar spürbare schmerzhafte Folge, die nach der Gefühlskala des Jugendlichen zu bestimmen ist. „Diese schmerzhafte Folge kann Erziehung, kann Strafe sein. Niemals aber darf sie eine Gefängnisstrafe sein, niemals eine staatliche Maßregel, die nicht wieder gutzumachen ist, die dem jungen Menschen die letzte Furcht nimmt und seine Zukunft mit einer sozialen Hypothek belastet, die er nie wieder ganz abzahlen kann.“ „Weil jede Handlung eines jungen Menschen von ihm

als nützlich oder schädlich mit jeder Sinnesfaser empfunden werden soll, weil die Gegenwirkung der Gesellschaft ihm beweisen soll, daß er mit diesen Mitteln nicht durchkommt, ist Verf. ein Gegner jener halben Mittel, des Verweises, der Freisprechung wegen mangelnder Einsicht oder mangelnder sittlicher Entwicklung, auch der ganz leichten Fälle, sogar der bedingten Bestrafung.“ Verf. erwartet von einer wirklich modernen Behandlung der Jugendlichen, die die von ihm dargelegten Gesichtspunkte im Auge behält, daß „viele, sehr viel jugendliche Kriminelle sich dem sozialen Leben würden wiedergewinnen lassen und zeigen, daß diese lange und gründlich Jugendliche, aber keine echten Kriminellen waren“. *Reiss* (Dresden).

**Heiland, Gerhard:** *Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafsachen.* (*Kriminalamt, Leipzig.*) *Kriminal. Mh.* 3, 49—52 (1929).

Fragen der Jugendpsychologie und der Jugenderziehung stehen zurzeit im Brennpunkt des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Besprechung. Der Jugendliche ist ein Mensch anderer Struktur als der Erwachsene und muß daher nach anderen Maßstäben und Zielsetzungen behandelt werden. Ganz besonders gilt das für jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen. Die Bestimmungen der StPO über jugendliche Zeugen sind unzureichend. Der kindlichen Psyche ist durch ungeschickte und oft mehrmalige Befragung mehr Schaden zugefügt worden als durch die Tat des Angeklagten. Durch Verordnungen des Sächs. Justizministeriums vom 28. III. 22 und 9. VII. 23 soll bei jeder Staatsanwaltschaft mit der Vernehmung ein einziger, durch Lebenserfahrung gereifter Staatsanwalt betraut werden, von dem erwartet werden kann, daß ihm von den Jugendlichen Vertrauen entgegengebracht wird und der selbst in bezug auf die Psychologie der Kinderaussagen unterrichtet ist. Jede Inanspruchnahme der Polizeibehörde in der Ermittlungstätigkeit bei Sexualvergehen über das unumgänglich notwendige Maß ist untersagt worden. Sofern es ausschließlich auf Kinderaussagen ankommt, hat der Staatsanwalt zu den Vernehmungen einen kriminalistisch und sexualpsychologisch geschulten, mit dem Seelenleben der Kinder vertrauten Sachverständigen beizuziehen. Ferner hat die Staatsanwaltschaft so früh wie möglich eine schriftliche Auskunft der von dem jugendlichen Zeugen besuchten Schule einzufordern. Zur Anleitung für die Schulauskünfte sind 20 Gesichtspunkte zu einem Fragebogen zusammengestellt worden. In der großstädtischen Praxis ist die Mitarbeit der Kriminalpolizei nicht zu entbehren. In Leipzig hat die Kriminalpolizei ein besonderes, anheimelnd ausgestattetes „Vernehmungszimmer für Kinder“ eingerichtet, in dem die jugendlichen Zeugen im Beisein ehrenamtlicher, pädagogisch-psychologisch geschulter Kriminalhelfer vernommen werden. Durch Verordnung des Sächs. Justizministeriums vom 3. I. 28 kann der Staatsanwalt sich in der Großstadt der Unterstützung der Kriminalhelfer bedienen. Das Sächs. Ministerium des Innern hat in der Verordnung vom 15. III. 28 besondere Bestimmungen über Gewinnung von Kriminalhelfern und deren Tätigkeit erlassen, damit eine Gefährdung des jugendlichen Zeugen durch sein zeugenschaftliches Auftreten verhütet oder auf ein möglichst geringes Maß beschränkt wird. *Raestrup* (Leipzig).

**Schmidt, Otto:** *Über die topographische Verlagerung korrespondierender Punkte im daktyloskopischen Bilde.* (*Gerichtsarztl. Inst., Univ. Breslau.*) *Arch. Kriminol.* 84, 49—55 (1929).

Schmidt macht darauf aufmerksam, daß das Deckungsverfahren zur Vergleichung zweier Fingerabdrücke Fehlerquellen bietet, insofern, als eine Verlagerung der sich entsprechenden Punkte bei Aufeinanderlagerung der Bilder derselben Fingerabdrücke möglich ist, je nachdem, unter welchem Druck die Fingerabdrücke aufgenommen wurden sind.

*G. Strassmann* (Breslau).

**Reuter, Karl:** *Über die Papillarlinienmuster der Finger als Ausdruck individueller Eigentümlichkeit und ihre Bedeutung für die Identifizierung nach dem Tode.* (*Gerichtsarztl. Inst., Univ. Hamburg.*) *Dermat. Wschr.* 1929 I, 14—18.

Reuter erörtert die Frage, ob nicht außer den bisher zur Identifizierung von Personen bei gerichtlichen Sektionen benutzten Mälern, Narben und Tätowierungen

auch die Papillarmuster mit Erfolg herangezogen werden können. Mit Rücksicht auf die umfangreiche polizeiliche Registratur von Fingerabdrücken kann man damit rechnen, daß ein nicht unerheblicher Prozentsatz von unbekannten, zur gerichtlichen Sektion kommenden Leichen schon einmal zu Lebzeiten daktyloskopisch erfaßt worden ist. An frischen Leichen sind Fingerabdrücke fast ebenso schnell und bequem herzustellen wie bei Lebenden; Schwierigkeiten ergeben sich aber schon bald nach dem Tode, wenn nicht zufällig konservierende Einflüsse, wie Kälte und Austrocknung, wirksam werden, was indes selten der Fall ist. Schon 1887 hatte Blaschko die Epidermisablösung bei totfaulen, macerierten Früchten zum Studium der Papillarkörper benutzt und gefunden, daß sich das Reliefliniensystem auf der Trennungsfläche zwischen Ober- und Unterhaut mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholt. R. hat dann auf Grund eigener Untersuchungen gefunden, daß die „Waschlhäute“, deren Ablösung in vielen Fällen schon nach 10tägigem Aufenthalte im Wasser beginnt, auf ihrer Innenfläche das Papillarmuster als Negativ noch sehr deutlich zeigen. Es gelingt ziemlich leicht, durch Abformung mit einer elastischen Masse, wie Zinkleim, ein positives Relief herzustellen, welches man auf Papier abdrücken kann. Ist die Waschlaut schon verlorengegangen, so lassen sich an der Lederhaut noch Überreste der Papillarmuster erkennen, und wenn man durch Konservierung und geeignete Vorbehandlung eine gute elastische Konsistenz erreicht, kann man noch Abdrücke oder Photogramme herstellen, die zur Identifikation zu gebrauchen sind. Verf. belegt dies durch ein Beispiel, in dem es ihm, nachdem die in gewohnter Weise von den Fingern der Leiche gewonnenen Abdrücke zu undeutlich waren, gelang, durch Konservierung und Vorbehandlung der Hände ein ganz wesentliches Deutlicherwerden der Muster zu erzielen und schließlich Kontaktabdrücke mehrerer Finger herzustellen, durch welche die Identifizierung mit Sicherheit ermöglicht wurde.

Leonhard Leven (Elberfeld).,

**Calzia Pintor, Mario:** *La riforma della giustizia criminale e il progetto preliminare di un nuovo codice penale.* (Die Reform der Strafjustiz und der vorläufige Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches.) (*Stabilimento penale, Saluzzo.*) Arch. di Antrop. crimin. 48, 997—1029 (1928).

Verf. nimmt als Ausgangspunkt seiner Betrachtungen den Entwurf des italienischen Strafgesetzbuches, indem er besonders die Frage der Strafe und der Sicherheitsmaßnahmen erörtert. Andere, von ihm noch betrachtete Gesichtspunkte beziehen sich mehr auf die Organisation des Haftdienstes und haben eine engere und örtlichere Bedeutung, indem sie die Antwort auf eine Fragestellung darstellen, welche vom Justizministerium versandt wurde. — Durch die neu vorgeschlagenen Sicherheitsmaßnahmen kann der Richter für bestimmte gefährliche Verbrecher binnen sehr weiten Grenzen die Dauer der Strafe verlängern. Diesem neuen Kriterium gegenüber, welches etwa eine Art von unbestimmter Strafe und deswegen eine Eroberung der Lombrososchen Lehre darstellt, betont Verf. mit scharfer Logik, wie gefährlich und unrichtig das Kriterium der Dosierung der Strafe nach dem Verbrechen sein kann, da ja nach der Strenge oder der Nachsicht der Richter ein und dasselbe Verbrechen in verschiedener Weise und Grad bestraft werden könnte. Nur wenn im Strafgesetzbuch ausdrücklich der Grad der einzelnen Verbrechen geschildert würde, könnte die Strafe auf Grund objektiverer Maßregeln genauer berechnet werden. Doch ist das Kriterium der unbestimmten Strafe jenem der bestimmten vorzuziehen: Auf alle Fälle sollten die Strafen wenigstens für die gewöhnlichen Verbrecher, um ein verbesserndes und erziehendes Ziel zu erreichen, nicht kürzer als 2—3 Jahre sein; die Strafe und die Sicherheitsmaßnahmen könnten dann vereinigt werden. Romanese (Parma).

**Fischer, Max:** *Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes.* (Kaiser Wilhelm-Inst. f. Anthropol., menschl. Erblehre u. Eugenik, Berlin-Dahlem.) Psychiatr.-neurol. Wochenschr. Jg. 30, Nr. 6, S. 61—67 u. Nr. 7, S. 73—76. 1928.

Der vom Reichsrat genehmigte Entwurf von 1927 wird in allen den Psychiater angehenden Punkten durchgesprochen und im ganzen gebilligt. Er trägt den Gesichts-

punkten der körperlichen und seelischen Hygiene in hohem Grade Rechnung und weist dem Psychiater besonders bei den Maßregeln zur Besserung und Sicherung in besonderen Anstalten, zur Schutzaufsicht und Außenfürsorge wichtige Aufgaben zu. Die weitgehende Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung der Gefangenen erscheint dem Verf. bedenklich. Er fordert über den Entwurf hinaus eine genaue ärztliche Untersuchung und regelmäßige Kontrolle sämtlicher Gefangenen. Er warnt vor der Verwahrung vermindert Zurechnungsfähiger in Heil- und Pflegeanstalten und rät deshalb dringend, die erforderlichen Sonderanstalten vor Einführung des Gesetzes zu errichten.

*v. Steinau-Steinrück (Berlin).*

● Sieverts, Rudolf: **Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen. Phänomenologische Studien an literarischen Selbstzeugnissen ehemaliger Häftlinge. Mit einem Geleitwort von Eberhard Schmidt. (Hamburg. Schriften z. ges. Strafrechtswiss. Hrsg v. M. Liepmann. H. 14.)** Mannheim, Berlin u. Leipzig: J. Bensheimer 1929. XV, 187 S. RM. 9.—.

Die vorliegende Abhandlung will eine Lücke unseres Wissens insofern ausfüllen, als, wie der Verf. mit Recht ausführt, über das Gesamtgebiet der Haftpsychologie bisher zwar schon feine und wertvolle Skizzen bestehen, die aber noch durchaus der näheren Ausführung harren. Der Verf. glaubt seinem Zweck dadurch näherzukommen, daß er das in Memoiren meist geistig hochstehender Gefangener niedergelegte Material unter Berücksichtigung moderner psychologischer Prinzipien (Jaspers, Kretschmer usw.) analysiert und zur Darstellung bringt. Untersuchungshaft, Einzelstrafhaft, Gemeinschaftshaft und Hausstrafen werden in ihrer psychologischen Wirkung geschildert, am ausführlichsten die Einzelhaft in ihrer Wirkung auf Gegenstandsbewußtsein, Ichbewußtsein, Gefühls-, Triebleben und Willen. Es braucht hier nicht ausgeführt zu werden, wie trügerisch solche Schilderungen in vielfacher Hinsicht sind, sowohl durch die phantastischen Entstellungen des Schriftstellers wie durch die Tatsache, daß es sich zum größeren Teil wenigstens um geistig hochstehende, zum Teil geniale Menschen (Dostojewski) handelt, deren Material hier verwertet ist. Auch wird nicht zu vergessen sein, daß der Verf. von einer Tendenz ausgeht, zu zeigen versucht, wie sinnlos unser gegenwärtiges Strafsystem ist. Hiermit soll nicht gesagt werden, daß diese Tendenz die Objektivität des Werks beeinträchtigt hat. Zuzugeben ist auf jeden Fall, daß es nicht nur interessant ist zu lesen, wie Gefangene mit literarischen Fähigkeiten über ihr Erleben in Haft berichten, sondern daß auch nach Abzug der oben gekennzeichneten Entstellungen sehr zahlreiche psychologische Tatsachen zurückbleiben, die auch für den Durchschnittsgefangenen zu Recht bestehen und bei der Strafvollzugsreform Beachtung verdienen. So liefert das Buch einen wertvollen Grundstein für die große Psychologie des Häftlings, die noch aussteht, zumal es die Sorgfalt und Gründlichkeit zeigt, die man von der letzten Arbeit aus dem Liepmannschen Seminar erwarten konnte. Den Schluß bildet ein umfangreiches Literaturverzeichnis, das auch die Haftpsychopathologie berücksichtigt.

*F. Stern (Kassel).*

Vervaeck, L.: **La prison envisagée au point de vue psychiatrique et médical.** (Das Gefängnis im Blickfelde der Psychiatrie und Medizin.) J. de Neur. 28, 747—758 (1928).

Ausführlicher Bericht über die ärztliche Versorgung der belgischen Gefängnisse, insbesondere die Organisation der psychiatrischen Behandlungs- und Bewahrungseinrichtungen, die bei einem großen Teile der Gefangenen an die Stelle der Strafmaßnahmen treten. Jeder der 9 großen Strafanstalten Belgiens soll, soweit es nicht schon geschehen ist, eine psychiatrische Abteilung angegliedert werden. Schon jetzt werden alle Gefangenen eingehend psychiatrisch untersucht, die Erblichkeits- und sozialen Verhältnisse werden erforscht, zukünftigen Fürsorgemaßnahmen wird vorgearbeitet.

*von Steinau-Steinrück (Berlin).*

Mondio, Enrico: **Sulle psicosi carcerarie.** (Über die Haftpsychosen.) (Osp. psichiatr. „Lorenzo Mandalari“, Messina.) Ann. di Neur. 42, 169—188 (1929).

Verf. untersuchte 19 Fälle von in der Haft psychisch erkrankten Verbrechern. Wenngleich die von den diversen Kranken dargebotenen psychischen Störungen nichts Spezifisches zeigten, läßt sich der auf die latente Disposition der Inhaftierten provozierend wirkende Einfluß des Gefangenemilieus, insbesondere der Isolierung, nicht verkennen. Die Sträflinge sollten daher nach Verf. gleich vom Beginn der Internierung einer genauen psychiatrischen Untersuchung unterzogen werden, damit durch evtl. Milderung bzw. Modifikation der Strafmaßnahmen ein drohender deletärer Einfluß derselben auf die Psyche nach Möglichkeit verhindert werde.

*Imber (Rom).*

**Koelblin: Gefangenefürsorge beim Landesgefängnis Freiburg.** Mbl. dtsch. Reichszus.schluß Gerichtshilfe usw. 4, 14—21 (1929).

Nach einigen allgemeinen Mitteilungen über die Einrichtungen des Landesgefängnisses Freiburg berichtet der Verf., der Direktor dieser Strafanstalt, über die Organisation und Durchführung der Gefangenefürsorge, wie sie sich hier auf Grund einer fast 50 jährigen Entwicklung herausgebildet und bewährt hat.

Zur Überwachung des Strafvollzuges und insbesondere der Entlassenefürsorge ist der Anstalt ein ehrenamtlich tätiger Beirat beigegeben, dem u. a. der Vorstand des städtischen Arbeitsamtes, der Geschäftsleiter des Jugendamtes und der Vorsitzende der Handwerkskammer als Mitglieder angehören. Zwischen Gefängnisdirektion und karitativer Entlassenefürsorge bestehen von Anfang an enge Verbindungen. Besondere Bedeutung hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Gefangenefürsorge hat die wöchentlich 2 mal unter Vorsitz des Direktors zusammentretende Beamtenkonferenz, deren Tätigkeit im einzelnen geschildert wird. Um die Zusammenarbeit mit den örtlichen karitativen Organisationen zu vertiefen, ist ein örtlicher Gefangenefürsorgeausschuß in Form einer losen Arbeitsgemeinschaft gegründet.

*Bierotte (Potsdam).*

**Reissner: Gefangenefürsorge nach dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 9. 9. 1927.** Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 19, H. 4, S. 208 bis 223. 1928.

Seine Ansicht ist: „Keine Strafe, wenn sie überhaupt einen Zweck haben soll, ohne gleichzeitige Fürsorge“; „es muß immer wieder betont werden, daß ein hauptamtlicher Fürsorger nahezu der wichtigste Anstaltsbeamte ist, dessen Schaffung mit allen Mitteln erstrebten muß“; „ich gehe so weit, zu sagen, daß mit einer gut auf- und ausgebauten Entlassenefürsorge das Ziel des Strafvollzugs steht und fällt“.

*Francke (Berlin).*

**Delecker: Fürsorge für geschlechtskrank Gefangene.** Mbl. dtsch. Reichszus.-schluss Gerichtshilfe usw. 3, 186—189 (1928).

Eine besondere Schwierigkeit bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bieten Personen ohne dauernde Sehaftigkeit wie Bettler, Landstreicher, Dirnen und sonstige Asoziale. Fast die einzige Möglichkeit, Angehörige dieser Kreise einer geordneten Beobachtung und eventueller Behandlung zuzuführen bietet sich, wenn sie durch Konflikte mit dem Gesetz in Untersuchungs- oder Strafhaft kommen. Nur ein generelles Zusammenarbeiten der verschiedenen Behörden bis zur Entlassenefürsorge könnte hier etwas Ersprechliches schaffen; z. Z. ist eine solche infolge der verschiedenen Ausführungsbestimmungen der Länder, der wechselnden Angliederung der Strafanstalten an die verschiedenen Ministerien (Inneres oder Justiz) und schließlich infolge rechtsirrtümlicher Auslegung des Gesetzes nicht möglich.

Delecker schlägt daher vor, daß alle an einem Strafverfahren beteiligten Behörden einschließlich der Gerichte verpflichtet sein sollen, jede ihnen als einer Geschlechtskrankheit dringend verdächtig bekanntwerdenden Person entweder — so weit sie sich auf freiem Fuße befindet — der Gesundheitsbehörde oder, falls sie inhaftiert ist, der Anstaltsleitung anzugeben. Die evtl. notwendige Behandlung der Strafgefangenen ist durch die Dienstordnungen der Länder geregelt, der Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes beschäftigt sich mit diesen Fragen ebenfalls und sieht z. B. bei Haftstrafen über 1 Monat sofortige Untersuchung durch den Anstalsarzt vor. Vorschriften über die Pflichten der Gefängnisbehörden bei der Entlassung fehlen sowohl im R.B.G. als auch in dem erwähnten Entwurf, hier müssen also Ausführungsbestimmungen regelnd eingreifen. Notwendig wäre noch, ansteckende, nicht bis zur Ausheilung behandelte Gefangene rechtzeitig der zuständigen Fürsorgestelle namhaft zu machen und den Beratungsstellen zuzuführen. *W. Fischer (Berlin).*

**Steu, Gerhard: Die sozialpädagogische Behandlung der Geschlechtsnot in den Gefangenenanstalten.** Freie Wohlf.pfl. 3, 256—265 (1928).

Die Strafanstaltsfürsorge wird bei einem Versuch zur Lösung oder Milderung der Geschlechtsnot der Gefangenen bei den älteren Gefangenen über äußerliche Linderungen nicht hinauskommen, um so mehr kann sie aber positiv und aufbauend für die jugendlichen Häftlinge wirken. Alle bisherigen Versuche haben eine unberechtigte Trennung der sexuellen und der erotischen Seite der Geschlechtsnot gemacht. Die sexuelle Seite kann mehr oder weniger repressiv behandelt werden, die erotische

hingegen ist von überaus großer aufbauender Bedeutung. In dieses Gebiet gehört die Beseitigung der Geschmacklosigkeiten, die in der äußereren Einrichtung der Anstalten sich überaus häufig geltend machen. Das Kübelsystem zur Beseitigung der Fäkalien, die ganze Einrichtung der Bade- und Waschräume in finsternen unfreundlichen Kellern und manches andere sind angetan, den Körper für den Gefangenen als etwas Unreines erscheinen zu lassen, dessen Anblick geheime Gelüste zum Ausbruch kommen läßt. Verhängnisvoll für die Sexualität ist auch das zeitige Einschließen am Frühabend, da erfahrungsgemäß sich  $\frac{2}{3}$  aller jugendlichen Häftlinge sofort danach zu Bett begeben und bis zum Aufschließen darin verweilen. Niederdrückend auf das erotische Leben wirken auch das Verbot der individuellen Ausschmückung der Zelle, sowie die Bestimmungen, welche die Freude an der Haartracht nehmen. Änderungen dieser Dinge sind geeignet, dem Gefangenen das Gefühl seines erotischen Wertes zu erhalten, und ihm damit zu ermöglichen, von den primitivsten Triebäußerungen hinweg zu den geistigeren Regionen einer erlaubten und erzieherisch gewünschten Erotik zu kommen. Die sexuelle Not des Gefangenen kann tiefgreifend nur dadurch eingedämmt werden, daß man sich an diese positiven Kräfte seines Eros hält. Praktisch müßte ein solches Verhältnis zum Erzieher durch Mehrung der Berührungsmöglichkeiten erstrebt werden; wie gemeinsames Wohnen, Essen u. a. Aus eigener fürsorgerischer Erfahrung gibt Verf. hierzu einige menschlich bedeutungsvolle Anregungen. Zum Schluß ist noch zu sagen, daß nicht eine Erotisierung, sondern im Gegenteil die Überwindung der alles unterwühlenden „heimlichen Sexualität“ im Anstaltsleben durch diese Pläne erstrebt wird; die Auswahl geeigneter fürsorgerischer Kräfte für diese großen und erweiterten Aufgaben bleibt Gebot einer sachkundigen und feinfühligen Personalpolitik. *Rudolf Spitzer (Breslau).*

#### Kriminelle und soziale Prophylaxe.

- Schmedding und Engels: **Die Gesetze betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, und zwar 1. Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306ff.), 2. Preußisches Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373ff.), 3. Preußisches Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 (G.-S. S. 374), 4. Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (R.-G.-Bl. S. 61ff.), mit Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen nebst Anhang, betreffend das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31) und hierzu gehörige Ausführungsbestimmungen. 2., verb. u. erg. Aufl. Münster i. W.: Aschendorffsche Verlagsbuchhandl. 1929. XX, 444 S. RM. 9.50.**

Das von Schmedding am 1. VIII. 1905 herausgegebene Buch über „Die Gesetze betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ liegt jetzt in zweiter Auflage vor. An der zweiten Auflage arbeitete als Mediziner Oberregierungs- und Medizinalrat Dr. Engels von der Regierung Münster mit. Die zweite Auflage bringt die Gesetze betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. VI. 1900 nebst Bundesratsbeschuß vom 28. IX. 1909 betreffend Milzbrand. Außerdem folgen die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze bereffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. VI. 1900. Das Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. VIII. 1905 findet die ihm gebührende Beachtung, insbesondere wird hierbei die abgeänderte Fassung vom 23. VI. 1924 und 25. V. 1926 berücksichtigt. Auch die Erläuterungen sowie die Ausführungsvorschriften zum Gesetze werden eingehend gebracht, wobei auch die Desinfektionsanweisungen mit ihren Ausführungsbestimmungen nicht vergessen sind. Die Verff. geben sodann eine eigene Erläuterung, welche sich kritisch mit den einzelnen Desinfektionsmitteln befaßt und am Schluß eine Zusammenstellung der Desinfektionsmittel bringt, wie sie in der Desinfektorenschule in Münster aufgestellt sind. Auch die Ministerialanweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 22. IX. 1927 ist in das Buch eingefügt. Das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. VIII. 1923 und die Ausführungsbestimmungen werden beachtet. Außerdem finden wir in dem Buche das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. II. 1927 sowie Erläuterungen zum Reichsgesetz vom 11. X. 1927 und die Ausführungsordnung vom 24. VIII. 1927 nebst einer Anweisung vom 31. VIII. 1927 zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Wertvoll